

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1011 WIEN I, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 661275

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 27 GE/19 83

Datum: 14. OKT. 1983

Verteilt 1983 - 10 - 17 f. r. m. m.

Zl. 261/83
GZ. 2260/83

An das

Bundesministerium für
Bauten und Technik*Dr. Müller*Stubbenring 1
1011 W i e nBetr.: Entwurf der 2. BeschußG-Novelle

G.Z. 47133/1-IV/7/83

Zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 8.7.1983 übermittelten Entwurf der 2. BeschußG-Novelle erlaubt sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag folgende

S T E L L U N G N A H M E

vorzulegen:

Die vorliegende Novelle ist in Hinblick auf die Beschlüsse der 15. und 16. Vollversammlung der C.I.P. notwendig geworden, mit welchen beschlossen wurde, für bestimmte Arten von Handfeuerwaffen eine Typenprüfung einzuführen. Da das geltende BeschußG die Typenprüfung nicht vorsieht, ist eine entsprechende Ergänzung von § 1 Abs.1 BeschußG notwendig, weil die Mitgliedsstaaten der C.I.P. grundsätzlich verpflichtet sind, die Beschlüsse der C.I.P. bezüglich der

- 2 -

Erprobung von Handfeuerwaffen innerstaatlich durchzuführen. Gegen die beabsichtigte Novellierung bestehen daher keinerlei Bedenken.

Dies gilt auch für die Änderung des Passus "ehe sie feilgeboten oder in Verkehr gebracht werden". Denn beide Begriffe stimmen inhaltlich überein, weshalb die Worte "feilgeboten oder" entfallen können.

Auch die Ergänzung von § 16 Abs.2 erweist sich als systematisch notwendig, weil für die Erprobung durch Typenprüfung ein Bescheid notwendig ergehen muß, da dadurch bestimmten Personen Rechte eingeräumt werden, nämlich gleichartige Waffen etc. derselben Type mit einem Zulassungszeichen zu versehen und in den Verkehr zu bringen.

Auch gegen die Regelung des § 16 a bestehen keine Bedenken. Es ist vielmehr zu begrüßen, daß durch diese neue Regelung der zu entrichtenden Abgaben sachlich nicht gerechtfertigte Unterschiede vermieden werden und der tatsächliche Aufwand im Verordnungswege durch Bauschbeträge nach dem Prinzip der Kostendeckung festgelegt wird, was im übrigen auch zu einer Verwaltungsvereinfachung führen könnte.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, daß der vorliegende Entwurf in vorbildlicher Weise und mit einer vollständigen Dokumentation versehen zur Begutachtung versandt wurde, was geradezu als Beispielhaft für ähnliche Vorhaben bezeichnet werden könnte.

Wien, am 30. September 1983

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

DR. SCHUPPICH
Präsident